

Fachärztin oder Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2014
(letzte Revision: 9. September 2021)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Definition des Fachgebietes Gynäkologie und Geburtshilfe

Die Frauenheilkunde umfasst die Kerngebiete Gynäkologie, Geburtshilfe, Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie.

Das Fachgebiet beinhaltet die ärztliche Betreuung der Frau und erfolgt unter Berücksichtigung der psychologischen, psychosomatischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit, Krankheit und Prävention während der verschiedenen Lebensphasen vom Kindesalter bis ins Senium. Die Fachärztin oder der Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe hat Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie oder ihn befähigen, als Primärärztin oder Primärarzt für frauenspezifische Probleme in allen Lebensphasen tätig zu sein.

Die Gynäkologie umfasst:

- Erkennung, Prävention und konservative oder operative Behandlung sowie Nachsorge der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane, deren endokrinen und reproduktiven Funktion sowie der Beschwerden des Klimakteriums und einschliesslich des angrenzenden urogenitalen Bereiches und der Brustdrüse
- Physiologie, Diagnostik und Behandlung von endokrinologischen Störungen und Störungen der weiblichen Reproduktionsorgane
- Behandlung von menopausalen Störungen
- Einfache Sterilitätsbehandlung
- Kontrazeption

Die Geburtshilfe umfasst:

- Überwachung normaler und pathologischer Schwangerschaften
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung normaler und pathologischer Geburten, einschliesslich der erforderlichen Operationen und Wochenbettbetreuung
- Versorgung des Neugeborenen (inkl. primäre Reanimation)

1.2 Allgemeine Weiterbildungsziele in der Gynäkologie und Geburtshilfe

Die Weiterbildung in Gynäkologie und Geburtshilfe:

- dient der Erlernung der zur selbständigen, praktischen Ausübung der fachspezifischen Tätigkeiten notwendigen theoretischen Kenntnisse
- ermöglicht die praktische Anwendung des theoretischen Wissens
- vermittelt die klinischen Kenntnisse und die technischen Fertigkeiten
- fördert den Sinn für Verantwortung im ethischen und psychosozialen Bereich der Medizin im allgemeinen und der Frauenheilkunde im besonderen
- vermittelt die Grundlagen für die Prävention und Gestaltung einer gesundheitsfördernden Ärztin- / Arzt-/Patientinnenbeziehung
- schafft die Grundlagen für eine wirksame, zweckmässige Berufsausübung
- schafft die Grundlagen für die permanente ärztliche Fortbildung

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

- 2.1.1 Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe dauert 5 Jahre. Die gesamte Weiterbildung ist fachspezifisch und gliedert sich wie folgt:
- 2.1.2 Mindestens ein Jahr der klinischen Weiterbildung ist an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A zu absolvieren und mindestens ein Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie B.
- 2.1.3 Während der Weiterbildung sind mindestens sechs Monate in einer Poliklinik für Gynäkologie und Geburtshilfe zu absolvieren.
- 2.1.4 Bis zu einem Jahr kann Weiterbildung in den Schwerpunkten «operative Gynäkologie», «fetomaternale Medizin», «Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie» und/oder «gynäkologische Senologie» angerechnet werden. Dieses Jahr gilt nicht als A- oder B-Jahr in der Gynäkologie.
- 2.1.5 Bis zu insgesamt 12 Monate kann eine Praxisassistenten in anerkannten Arztpraxen angerechnet werden, wovon maximal 4 Wochen als Praxisvertretung anerkannt werden können.
- 2.1.6 Bis zu einem Jahr kann eine MD/PhD-Ausbildung angerechnet werden. Alternativ kann auf vorgängige Anfrage bei der Titelkommission (TK) eine Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe angerechnet werden. Beide gelten nicht für das geforderte Weiterbildungsjahr der Kategorie A bzw. B (Ziffer 2.1.2).

2.2 Weitere Bestimmungen

- 2.2.1 Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Operationen, andere Interventionen, Kurse, Weiter- bzw. Fortbildungen, Kongressbesuche, etc.).
- 2.2.2 Im Laufe der Weiterbildung müssen 11 von der SGGG organisierte oder anerkannte Kurse besucht und attestiert werden (vgl. Liste auf www.sggg.ch):
- 8 Blockkurse unterschiedlicher Thematik
 - 2 Blockkurse in Psychosomatik (verantwortlich: Schweizerische Gesellschaft für Psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe [SGPGG])
 - 1 von der SGGG anerkannter Ultraschallbasiskurs in Gynäkologie und Geburtshilfe (Total fünf Tage)
- 2.2.3 Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der gesamten Weiterbildung müssen an für Gynäkologie und Geburtshilfe anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.
- 2.2.4 Die Hälfte des Anforderungskataloges muss an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz erfüllt werden. Tätigkeiten ausserhalb der anrechenbaren Weiterbildungszeit können zur Erfüllung des Anforderungskataloges (Ziffer 3.8) berücksichtigt werden, sofern sie an einer anerkannten bzw. gleichwertigen ausländischen Weiterbildungsstätte durchgeführt worden sind.

2.2.5 Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden (Art. 30 und 32 WBO; [vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der Allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientinnenensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Palliativmedizin

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit Patientinnen in palliativen Situationen:

- Berücksichtigung der therapeutischen Prinzipien bei der Behandlung in der Palliativtherapie, im Besonderen in Situationen mit chronischen Schmerzen.
- Kompetente Führung von schwierigen Gesprächen, z.B. Überbringen von schlechten Nachrichten, Entscheide über kuratives gegenüber palliativem Vorgehen, Sterbebegleitung, Kontakt mit verärgerten oder nicht kooperativen Patientinnen oder Angehörigen sowie das Eingestehen eigener Fehler.
- Berücksichtigung der Wünsche der Patientinnen und der Schwere der Erkrankung bei der Planung der Interventionen

3.2 Ethik

- Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Umgang mit ethischen Fragestellungen, zum Beispiel in der Pränataldiagnostik, bei Schwangerschaftsabbrüchen, im Alter, Information der Patientinnen über diagnostische Massnahmen und deren Risiken
- Erstellen eines Planes zum diagnostischen und therapeutischen Vorgehen unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Eingestehen eigener Fehler

3.3 Lernziele Gynäkologie

3.3.1 Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten

- In der Diagnostik und nicht operativen Behandlung gynäkologischer Erkrankungen sowie psychosomatischer Störungen
- In der operativen Gynäkologie, einschliesslich der postoperativen Behandlung der Komplikationen; dazu gehören:
- Indikationsstellungen und Kenntnis der speziell im Operationsverzeichnis aufgeführten Operationen
- In den gynäkologischen Früherkennungs-Untersuchungen (Kolposkopie und Prinzipien der zytologischen Untersuchungstechnik)
- In der gynäkologischen Sterilitätsberatung, der Familienplanung, der Geburtenregelung und der Sexualberatung
- In der fachspezifischen Indikationsstellung und Beratung im Zusammenhang mit der Frage eines Schwangerschaftsabbruches
- In der gynäkologischen Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
- In der Altersgynäkologie
- In der Thromboembolie-Prophylaxe
- In der fachgebundenen Ultraschalldiagnostik
- In der gynäkologischen Infektiologie
- Im Bereiche der fachgebundenen präventiven, psychosomatischen und psychosozialen Medizin

- In der Senologie
- In der Nachsorge gynäkologisch und operativ behandelter Patientinnen

3.3.2 Erwerb von Grundkenntnissen

- In der Behandlung von Gerinnungsstörungen
- In der gynäkologischen Strahlenbehandlung, einschliesslich des Strahlenschutzes
- In der Gynäkologie der Kinder, der Adoleszenten und der Jugendlichen
- In der gynäkologischen Onkologie
- In den Möglichkeiten rekonstruktiver Eingriffe an Genitale und Mamma
- In den Grundlagen der Humangenetik, Zyto- und Molekulargenetik
- Mamma-Ultraschall

3.4 Lernziele Geburtshilfe

3.4.1 Erwerb von vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten

- In der Diagnostik der Schwangerschaft
- In der Diagnostik und Differentialdiagnostik von Schwangerschaftserkrankungen, einschliesslich der Erkennung von Risikoschwangerschaften
- In der Schwangerenbetreuung, Prophylaxe und Behandlung von Schwangerschaftserkrankungen und Schwangerschaftskomplikationen sowie der gesundheitlichen und psychologischen Führung während der Schwangerschaft
- In der geburtshilflichen Diagnostik, einschliesslich der fachgebundenen Röntgen- und Ultraschalldiagnostik sowie der Methoden der ante- und intrapartalen Überwachung des Kindes
- In der Überwachung und Leitung der Geburt, inkl. Mehrlingsschwangerschaften
- In der Indikationsstellung und Ausführung der im Operationsverzeichnis aufgeführten geburtshilflichen Grundoperationen, einschliesslich der geburtshilflich gebräuchlichen Lokal- und Regionalanästhesien
- In der Erkennung von Anpassungsstörungen, äusseren Fehlbildungen und Erkrankungen, insbesondere auch der Blutgruppen-Unverträglichkeiten des Neugeborenen
- In der Primärreanimation des Neugeborenen und der Mutter
- In der Betreuung der Wöchnerinnen, und der Stillenden, einschliesslich der Kenntnis von Wochenbettstörungen und deren Behandlung
- In der Diagnostik psychosomatischer Störungen von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- In der Infektiologie während der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, und unter Berücksichtigung des Embryo/Feten, Neugeborenen
- In der Beratung pränataler Screeningverfahren und invasiven pränatalen diagnostischen Verfahren
- In der präkonzeptionellen Beratung

3.4.2 Erwerb von Grundkenntnissen

- In den Grundlagen der Humangenetik, Zyto- und Molekulargenetik
- In der Betreuung des gesunden Neugeborenen für die Dauer des Wochenbettes, gemeinsam mit der Pädia-terin oder dem Pädia-ter/Neonatologin oder Neonatologen

3.5 Lernziele psychosoziale und psychosomatische Gynäkologie

3.5.1 Psychosoziale und psychosomatische Basisdiagnostik:

- Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Gesprächsführung
- Patientinnenenzentrierte Kommunikation
- Erfassen der Patientinnenagenda und Patientinnenperspektive
- Wahrnehmung von Emotionen, Verstehen der Beziehung
- Gleichzeitiges Erheben von somatischen und psychosozialen Daten
- Erheben einer psychosozialen Anamnese: Lebenssituation, Belastungen, Ressourcen, Konflikte, gesundheitsrelevante Verhaltensmuster, Merkmale der Persönlichkeit

- Kenntnisse des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit

3.5.2 Psychosoziale und psychosomatische Basistherapie:

- Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Beratung (Counselling)
- Gesprächsführung im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung (Motivational interviewing, Behavioral change)
- Gesprächsführung im Rahmen von gesundheitsrelevanten Entscheidungsfindungen (Decision making, informed consent)
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen von Krisen und Konfliktsituationen
- Mitteilung schlechter Nachrichten (Mammakarzinom, intrauteriner Fruchttod, etc.)
- Gesprächsführung bei Schwangerschaftskonflikt
- Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich supportiver und bewältigungsorientierter Gespräche
- Umgang mit Emotionen
- Gesprächsführung bei infertilen Paaren
- Chronische und unheilbare Erkrankungen

3.5.3 Psychosomatische Gynäkologie

- Betreuung von Patientinnen mit chronischen Erkrankungen
- Betreuung von Patientinnen mit somatoformen Störungen
- Betreuung von Patientinnen mit malignen Erkrankungen

3.5.4 Psychosomatische Geburtshilfe

- Betreuung von Patientinnen mit psychosozial belasteten und/oder glücklosen Schwangerschaften
- Betreuung von Patientinnen mit Frühgeburtsbestrebungen
- Stressmanagement
- Betreuung von Frauen mit leichten affektiven Störungen im Wochenbett

3.6 Lernziele Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Erwerb von Grundkenntnissen und Fähigkeiten in

- Diagnostik und Behandlung von Zyklusstörungen
- Diagnostik und Behandlung der Dysmenorrhoe
- Diagnostik und konservative Behandlung der Sterilität und Infertilität
- Beratung und Behandlung anlässlich von klimakterischen Störungen in der Peri- und Postmenopause
- die hormonale und nicht hormonale Kontrazeption
- Beratung bei Ambivalenz zum Austragen einer Schwangerschaft

3.7 Lernziele Urogynäkologie

Erwerb von Kenntnissen in der

- Anatomie und Physiologie der Blase und des Beckenbodens und in der Physiopathologie der Urininkontinenz und des Prolapses
- Urogynäkologische Abklärung (Urodynamik, Zystoskopie und diagnostische Echographie der Inkontinenz und deren Interpretation)
- Indikationen zur konservativen medikamentösen und operativen Behandlung der Inkontinenz und der Reizblase
- Formulierung eines therapeutischen Konzeptes gemeinsam mit der Patientin wie Erwartungen, therapeutische Möglichkeiten und Risiken sowie Nebeneffekte der verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten

3.8 Anforderungskatalog

3.8.1	Gynäkologie	Total	1. Operateur
	Kürettagen	100	100
	Abdominale oder vaginale oder laparoskopische Hysterektomie, total oder subtotal, mit oder ohne Adnexe	40	
	Inkontinenzoperation, abdominale oder vaginale Kolposuspension	10	
	Diagnostische Hysteroskopie und operative Hysteroskopie	25	25
	Kolposkopie unter Supervision	50	50
	Diagnostische und operative Laparoskopie	60	20
	Brusteingriff inkl. Stanz- und Mikrobiopsien mit Ultraschall	20	20

Bemerkungen:

1. Hysterektomien mit Urininkontinenzoperationen können einzeln gezählt werden.
2. Ausser den Kürettagen müssen sämtliche gynäkologische Eingriffe durch ausführliche, anonymisierte Operationsberichte dokumentiert und im e-Logbuch erfasst sein.

3.8.2	Geburtshilfe (Schwangerschaften ab \geq 24 SSW)	Total	1. Operateur
	Leitung des Geburtsverlaufes und der vaginalen Geburt, inkl. Versorgung von Episiotomie, Dammriss I-II° und inkl. primäre Reanimation des Neugeborenen	300	300
	Übernahme von Geburtskomplikationen sowie Komplikationen post partum: Forceps, Vakuum, Beckenendlage, Zwillinge, Extraktion, Wendung Vernähen von Zervix- und Dammriss III° und IV°, Cavumrevision, manuelle Plazentalösung, Nachtastung, Nachkürettage	40	40
	Kaiserschnitt	40	40

Bemerkungen:

1. Ausser der Leitung von Geburten müssen sämtliche geburtshilfliche Eingriffe durch Operationsberichte oder Kopie eines Partogrammes, resp. Eintrag im Geburtenbuch sowie im e-Logbuch dokumentiert sein.

3.8.3 Ultraschalldiagnostik

Attestierung von 800 eigenen praktischen Ultraschalluntersuchungen, davon

- 300 transabdominale und
- 300 transvaginale Untersuchungen

davon unter direkter Supervision mit Zertifikat

- 150 Schwangerschaften im 1. Trimenon
- 150 Schwangerschaften im 2. Trimenon
- 100 Schwangerschaften im 3. Trimenon
- 400 gynäkologische Ultraschalluntersuchungen inkl. Ultraschalluntersuchungen der Brust

3.8.4 Psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe

Nachweis kommunikativer Fertigkeiten *	
Beratungsgespräche (Gesundheitsvorsorge, Psychosoziale Probleme, Entscheidungsfindungen, Schwangerschaftskonflikt)	5
Gesprächsführung in speziellen Situationen (Mitteilung schlechter Nachrichten etc.)	5
Psychosoziale Anamneseerhebung (Sexuelle Schwierigkeiten, Somatoforme Störungen)	3
Nachweis der Betreuungskompetenz bei Patientinnen mit komplexen Krankheitsbildern (Chronische und Krebserkrankung, Somatoforme Störungen etc.)*	
Anamnese und Behandlungsverläufe unter Supervision	3

* Der Nachweis wird im Rahmen von Workshops und Seminaren erbracht

3.8.5 Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Vollständiges Patientinnenendossier mit (mind. 3 Konsultationen)	
Allgemeine endokrinologische Gynäkologie	10
Peri- und Postmenopause	10
Sterilität / Infertilität	10
Familienplanung	10

Nachweis durch Chefärztin oder Chefarzt attestiert.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen im Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Kommissionsmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident werden durch den Vorstand der SGGG gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus:

- 3 Vertreterinnen oder Vertretern der freipraktizierenden Gynäkologinnen und Gynäkologen
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Spitalärztinnen und Spitalärzte nicht-universitärer Spitäler
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Fakultäten

Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der SGGG ist von Amtes wegen Mitglied der Prüfungskommission.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung
- Bezeichnung der Expertinnen und Experten für die mündliche Prüfung
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- Festlegung der Prüfungsgebühren
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren
- Sie hat die Freiheit, durch spezielle Arbeitsgruppen / Institute, wie das Institut für Medizinische Lehre (IML), Prüfungsfragen zu beschaffen und die Prüfung auszuwerten.

Das Expertenteam besteht aus:

- 1 Leiterin oder Leiter einer Weiterbildungsstätte als Vorsitzende oder Vorsitzenden
- 1 Leiterin oder Leiter der aktuellen Weiterbildungsstätte der Kandidatin oder des Kandidaten
- 1 Fachärztin oder Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, Mitglied der SGGG als Protokollführerin oder Protokollführer

4.4 Prüfungsart

Die Facharztprüfung beinhaltet ein Basis- und ein Schlussexamen:

4.4.1 Basisexamen Gynäkologie und Geburtshilfe

Es ist eine schriftliche MC-Prüfung, in der innerhalb von 4 Stunden 120 Wahl-Antwortfragen zu beantworten sind.

4.4.2 Schlussexamen

Das Schlussexamen besteht aus zwei Teilen:

- Schriftliche MC-Prüfung, in der innerhalb von 4 Stunden 120 Wahl-Antwortfragen zu beantworten sind.
- Mündlich-praktische Prüfung, Dauer 60-75 Minuten, mit Vorstellung von 1 gynäkologischen und 1 geburtshilflichen Fall von je 10 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

a) Basisexamen

Es wird empfohlen, diese Prüfung erst im Laufe des zweiten Weiterbildungsjahres zu absolvieren.

b) Schlussexamen

1. Teil: Schriftliche Prüfung:

Diese Prüfung kann erst nach bestandener Basisexamen in Gynäkologie und Geburtshilfe absolviert werden.

2. Teil: Mündlich-praktische Prüfung:

Diese Prüfung kann nur nach bestandener schriftlicher Prüfung und nicht vor dem 5. Jahr der regulatorischen Weiterbildung abgelegt werden.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arzt Diplom verfügt. Zum schriftlichen Schlussexamen wird nur zugelassen, wer das Basisexamen bestanden hat, zur mündlich-praktischen Prüfung wer den schriftlichen Teil erfolgreich absolviert hat.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

Die mündliche Prüfung findet an einem persönlich vereinbarten Termin in der Regel am aktuellen Weiterbildungsort der Kandidatin oder des Kandidaten statt.

4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Der schriftliche Teil kann auf Deutsch oder Französisch abgelegt werden.

Der praktisch-mündliche Teil der Facharztprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Gynécologie suisse (SGGG) erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung der Facharztprüfung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Das Basisexamen wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Für die Schlussprüfungsbeurteilung werden beide Teile mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn das Basisexamen sowie die beiden Teile des Schlussexamens bestanden sind. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft abgelegt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen eines Prüfungsteils (vgl. Ziffer 4.5.1) innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Weitere Bedingungen für Arztpraxen

Eine für die Weiterbildung anerkannte gynäkologisch-geburtshilfliche Praxis muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Lehrpraktikerin oder der Praxisinhaber muss seit zwei Jahren in der Praxis tätig sein.
- Im Minimum ist eine Stunde pro Tag für Supervision und Unterricht zu reservieren.
- Die Lehrpraktikerin oder der Leiter der Arztpraxis muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin oder Oberarzt / Leitende Ärztin oder Leitender Arzt / Chefärztin oder Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Die Arztpraxis muss einem Weiterbildungsnetz angehören oder es muss eine Kooperationsvereinbarung mit einer A-oder einer B-Klinik vorliegen.
- Die Kandidatin oder der Kandidat in Weiterbildung muss über einen eigenen Konsultationsraum verfügen.
- Die Anzahl untersuchter Patientinnen pro Kandidatin oder Kandidat muss zwischen 8 bis 14 Frauen pro Tag betragen.
- Die Supervision muss während allen Konsultationen garantiert sein.
- Ermöglichung zur Teilnahme an theoretischer Weiterbildung (2 Stunden pro Woche)
- Der Besuch eines Blockkurses (Ziffer 2.2.2) im Rahmen der Arbeitszeit muss während einer 6-monatigen Praxisassistenz ermöglicht werden.
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenz beträgt 4 Wochen pro 6 Monate.
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

5.2 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden in 2 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A (4 Jahre) Referenzspitäler: Universitätsspitäler und Spitalzentren
- Kategorie B (3 Jahre): andere Spitäler mit einer gynäkologisch/geburtshilflichen Abteilung / Klinik
- Arztpraxen (12 Monate)

5.3 Kriterienraster

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (4 Jahre)	B (3 Jahre)
Eigenschaften der Weiterbildungsstätte		
Charakteristik der Klinik/Abteilung		
Zentrumsfunktion	+	-
Eintritte pro Jahr, welche der Weiterbildung dienen (inkl. stationäre Eintritte, inkl. Tageschirurgie wie z.B. Kürettagen, Konisationen, Laparoskopien etc., inkl. ambulante Geburten)	>2'000	>600
Verhältnis der Zahl der Weiterbildnerinnen / Weiterbildner und der Weiterzubildenden	1:3	≤ 1:2
Institutionalisierter 24-Stunden-Notfalldienst in Gynäkologie und Geburtshilfe	+	-
Ambulante Tätigkeit in Gynäkologie und Geburtshilfe (Poliklinik, Sprechstunden: ≥ 8 Patientinnen / Assistenzärztin / Assistenzarzt / Tag)	+	-
Jede Weiterbildungsstätte ist einem Weiterbildungsnetz angeschlossen. Ein Weiterbildungsnetz besteht aus mindestens einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A und mindestens einer der Kategorie B.	+	+
Andere Abteilungen/Kliniken des Spitals		
Intensivstation	+	-
Aufwachstation	+	-
Anästhesieabteilung (unter fachärztlicher Führung)	+	-
Anästhesiedienst gewährleistet durch Fachärztinnen / Fachärzte Anästhesiologie	+	+
Pathologieabteilung (unter fachärztlicher Führung)	+*	-
Urologieabteilung (unter fachärztlicher Führung)	+	-
Radiotherapie (unter fachärztlicher Führung einer Radioonkologin / eines Radioonkologen)	+*	-
Radiodiagnostik (unter fachärztlicher Führung)	+	+
Neonatologieabteilung/-klinik (voll integriert im gleichen Spital mit einer vollamtlichen Leitung)	+	-
Neugeborenen-Bettentyp IIA oder IIB	+	-
Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter		
Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte vollamtlich an der Institution in Gynäkologie und Geburtshilfe tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+
Leiterin / Leiter und / oder Stellvertretung mit Schwerpunkt operative Gynäkologie	-	+
Leiterin / Leiter mit mindestens einem gynäkologischen Schwerpunkt	+	-
Supervision durch Kaderärztin / Kaderarzt 100% gewährleistet	+	+
Stellvertretung der Leiterin / des Leiters (Leitende Ärztin / Leitender Arzt/Co-Chefärztin / Co-Chefarzt), vollamtlich an der Institution in Gynäkologie und Geburtshilfe tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	≥ 2	-
Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters (Leitende Ärztin / Leitender Arzt oder Oberärztin / Oberarzt), vollamtlich an der Institution in Gynäkologie und Geburtshilfe tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)		+

	Kategorie (max. Anerkennung)	
	A (4 Jahre)	B (3 Jahre)
Eigenschaften der Weiterbildungsstätte		
3 Titelträgerinnen / Titelträger mit den folgenden 3 Schwerpunkten (inkl. Leiterin / Leiter): Fetomaternale Medizin, Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie sowie gynäkologische Onkologie ODER Urogynäkologie	+	-
Weiterbildungsverantwortliche / Weiterbildungsverantwortlicher	+	+
Oberärztinnen / Oberärzte oder Leitende Ärztinnen / Leitende Ärzte (Stellen à 100%), zusätzlich zu Leiterin / Leiter, mit Facharztstitel Gynäkologie und Geburtshilfe	≥ 4	1
Theoretische und praktische Weiterbildung		
Spezialsprechstunde unter Leitung einer Spezialistin / eines Spezialisten mit aktiver Teilnahme der weiterzubildenden Ärztinnen / Ärzte: - Ultraschalldiagnostik in Gynäkologie und Geburtshilfe - Pränataldiagnostik - Reproduktionsmedizin - Gynäkologische Endokrinologie - Senologie - Gynäkologische Onkologie - Psychosomatische Gynäkologie und Geburtshilfe - Familienplanung - Dysplasie/Kolposkopie - Urogynäkologie		
Von diesen 10 Spezialsprechstunden sind mindestens In der Abteilung/Klinik vorhanden	8	
Möglichkeit, an wissenschaftlicher Forschung teilzunehmen	+	-
Strukturierte Weiterbildung in Gynäkologie und Geburtshilfe (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? » davon obligatorische wöchentliche Angebote: - Journal-Club	4	4

* Bedingung, die im Rahmen eines Weiterbildungsnetzes erfüllt werden kann.

6. Schwerpunkte

Zum eidg. Facharztstitel Gynäkologie und Geburtshilfe können folgende privatrechtlichen Schwerpunkte erworben werden:

- Operative Gynäkologie und Geburtshilfe
- Gynäkologische Onkologie
- Fetomaternale Medizin
- Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie
- Urogynäkologie
- Senologie

7. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 6. März 2014 genehmigt und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2017 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Juli 2008 \(letzte Revision: 20. Juli 2010\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 16. April 2015 (Ziffer 2.1.4; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 16. Februar 2017 (Ziffern 2.1.1, 3.8.1, 3.8.2, 4 und 5.4; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 28. September 2017 (Ziffern 4.5.5 und 5.4; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 23. Mai 2019 (Ziffer 5.2 (Präzisierung 4. Spiegelstrich); genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 9. September 2021 (Ziffer 2.1.5; genehmigt durch Vorstand SIWF)